

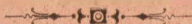


Ortsstatuten,

erlassen von der

Revalschen Stadtverordneterversammlung

in den Jahren 1878 bis 1884.



Reval.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

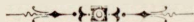
1884.

Ortsstatuten,

erlassen von der

Nievalschen Stadtverordnetenversammlung

in den Jahren 1878 bis 1884.



Tartu Riikliku Ühiskond
Raamatukogu

198743

Reval.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

1884.

Gedruckt auf Verfügung des Revalschen Stadthauptes.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

22402

1878.

Verordnung vom 14. Juni 1878,

**betreffend die Pflasterung der Ueberfahrten über die
Trottoire in der Innenstadt und an der Marvſchen
Straße mit Parquet- oder Trottoirsteinen**

(publicirt in der Ehstl. Gouv.=Zeitung am 13. Juli
1878 Nr. 73).

§ 1.

Sämmtliche Grundeigenthümer in der Innenstadt und an der Marvſchen StraÙe, auf deren Grenzen das Trottoir durch Ueberfahrten unterbrochen wird, sind verpflichtet, diese Ueberfahrten in der Breite der daran stoßenden Trottoirtheile mit Trottoirsteinen belegen oder mit Parquetsteinen pflastern zu lassen.

§ 2.

Die Ueberfahrten in ihrer ganzen Ausdehnung sind in gleicher Höhe, wie das daran stoßende Trottoir anzulegen.

§ 3.

Die Wasserdurchlässe durch die Ueberfahrten müssen entweder mit Trottoirsteinen bedeckt, oder durch höchstens 3 Zoll breite, offene, mit steilen Seitenwänden versehene Abflußrinnen angelegt werden.

§ 4.

Die Ueberfahrten in der Innenstadt müssen im Verlaufe dieses Jahres, die an der Karlsruher Straße im Verlaufe von zwei Monaten, gerechnet vom Datum dieser Publication an, in der in den §§ 1—3 dieser Verordnung angegebenen Weise hergestellt werden.

§ 5.

Nach Ablauf der bezeichneten Fristen werden die noch nicht ausgeführten Arbeiten für Rechnung der Säumigen nach Anordnung der Stadtverwaltung bewerkstelligt werden.

1879.

1. Verordnung vom 30. Januar 1879,

betreffend sanitätspolizeiliche Vorschriften

(publicirt in der Chstl. Gouv.=Zeitung am 13. Februar 1879 Nr. 17).

§ 1.

Es ist nicht gestattet, in unverdeckte Gräben, Canäle und Wasserabflüsse feste Abwurfstoffe und Unrath zu werfen, sowie übelriechende oder gesundheitschädliche Flüssigkeiten hineinzuleiten.

§ 2.

Der Verkauf von Fischen, sowohl in frischem als auch gefrorenem Zustande, von sämmtlichem geschlachteten Fleisch, Geflügel und Wild ist in den Straßen der Stadt und Vorstädte verboten und darf, abgesehen von den verschiedenen, dazu bestimmten Verkauflocalen

nur auf dem großen Markte, resp. auf dem Fischmarkte, soweit die bestehende Marktordnung solches zuläßt, stattfinden.

§ 3.

Obiger Verordnung Zuwiderhandelnde werden der gesetzlichen Beahndung unterzogen.

2. Verordnung vom 16. Februar 1879,

betreffend das Lagern von Schienen am Eisenbahnstrange und das Lagern von Waaren auf dem Platze beim Granitquai

(publicirt in der Ehist. Gouv.-Zeitung am 1. März 1879 Nr. 24).

§ 1.

Das Lagern von Schienen auf der, von der Stadt aus gesehen, rechten Seite des Eisenbahnstranges in der Hafensstraße ist gänzlich untersagt.

§ 2.

Im Interesse des Handels ist das Lagern von Waaren auf dem Platze beim Granitquai und in der Hafensstraße kostenfrei, jedoch dürfen die Importeure auf den bezeichneten Plätzen nicht länger als 3 Wochen dieselben Waaren lagern lassen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für die Benutzung eines daselbst befindlichen Platzes von der Größe eines Quadratfadens zum Besten der Stadt-Cassa eine Miete von fünfzig Kop. pro Tag zu erlegen ist.

3. Verordnung vom 26. März 1879,

betreffend die Anlage von Trottoiren

(publicirt in der Chstl. Gouv.-Zeitung am 10. April 1879 Nr. 39).

§ 1.

Die bezüglichlichen Grundbesitzer sind verpflichtet, so weit die Grenzen ihrer Immobilien die unten namhaft gemachten publikten Straßen berühren, in der bezeichneten Breite ein Trottoir anzulegen oder bereits bestehende Trottoirs zu ergänzen, und zwar:

A. In der Innenstadt und auf dem Dom:

- | | | |
|---|----|----------|
| a. kleine Klosterstraße, Haus Stackelberg, Nr. 53 | 1 | Arschin. |
| b. kurzer Domberg an der linken Seite von der Raderstraße aus vor den Häusern Nr. 247 und 248 | 1 | " |
| c. Ritterstraße von dem Thurme der Nikolai-Kirche bis zur Ecke der schwedischen Kirche | 1½ | " |
| d. Mauerstraße von der schwedischen Kirche längs der Siedenanstalt . . . | 1 | " |
| e. Mauerstraße von der kleinen Karrisstraße bis zur Lehmstraße auf der Mauerseite | 1 | " |
| f. Münkenstraße rechts von der Rüststraße aus | 1 | " |
| g. Badstubenstraße von der Lehmstraße aus an der linken Seite durch die kleine Karrisstraße bis zur Mauerstraße | 1 | " |

- | | | | |
|----|--|----|---------|
| h. | kleine Karrisstraße vom alten Markt aus rechts bis zur Mauerstraße | 1 | Arschin |
| i. | alte Poststraße von der Schmiedestraße aus rechts bis zum Anschluß an das bestehende Trottoir | 1 | " |
| k. | Heiligengeiststraße von der Langstraße an der linken Seite im Anschluß an das bestehende Trottoir | 1½ | " |
| l. | Fuhrmannsstraße rechts von der Langstraße | ¾ | " |
| m. | Brokusberg längs der Mauer des Grünmarktes bis zum Anschluß an das bestehende Trottoir | 1 | " |
| n. | Bäckerstraße an der rechten Seite von der Breitstraße aus | 1½ | " |
| o. | Stückhofgasse an der rechten Seite von der Breitstraße aus | ¾ | " |
| p. | im Kloster von der Ecke des Hauses Nr. 23 gegenüber dem Kronsmagazin in der Speichergasse bis zum Anschluß an das vor dem Gymnasium befindliche Trottoir | 1 | " |
| q. | an der rechten Seite des gegenüber dem Tollschen Hause zur Domschule führenden Weges (von der Stadt aus gerechnet) | 1 | " |

§ 2.

Die bezeichneten Trottoir-Arbeiten müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom 1. Juni 1879 an, beendet sein, widrigenfalls die Stadtverwaltung die rückständigen Arbeiten auf Rechnung der Säumigen ausführen lassen wird.

§ 3.

Die Trottoirs sind mit einem kleinen Gefälle zur

Straße hin anzulegen, welches $\frac{1}{50}$ nicht übersteigen darf.

§ 4.

Die Begrenzung der neu anzulegenden Trottoirs hat durch behauene Bordsteine von mindestens 3 Zoll Dicke zu geschehen, welche jedoch nicht genau senkrecht einzugraben sind, sondern mit einer kleinen Neigung nach dem Gebäude zu, entsprechend dem Neigungswinkel der gepflasterten Straßenfläche gegen die Horizontale.

§ 5.

Die Begrenzungslinien des Trottoirs sind möglichst gerade zu wählen ohne Rücksicht auf die kleinen Abweichungen der Gebäudelinien, wobei die normirten Trottoirbreiten als minima anzusehen sind, welche nicht ohne specielle Erlaubniß unterschritten werden dürfen.

§ 6.

Alle Treppen, welche mit mehr als einer Stufenbreite von 1 Fuß in das Trottoir hineinragen, sind zu entfernen resp. in das Gebäude zu verlegen.

§ 7.

Die Höhenlage des Trottoirs muß im Allgemeinen gleich der Höhe der Straßenmitte sein.

§ 8.

Zu sämtlichen Trottoirs in der Stadt sind sogenannte halbreine Trottoirplatten zu verwenden.

B. In den Vorstädten:

- a. der die Stadt umgebende Ring auf der Außenseite an nachstehenden Theilen: von der Karriepforte vom Schmidt'schen Hause bis zur Marv-

- schen Straße, vom Grundstücke des Kaufmanns Martin Schmidt bis zur Eisenbahnstation und vom Hindreusschen Hause bei der Schmiedepforte bis zum Helffreichschen Hause ;
- b. die große Sandstraße auf beiden Seiten ;
- c. die Simeonistraße von der linken Seite bis zur Eisenbahn-Überfahrt und von dort beiderseitig bis zur Narvschen Straße ;
- d. die Riesenkampffstraße auf beiden Seiten ;
- e. die neue Slobode von der Dörptischen Straße bis zur Preßhefefabrik nur auf der einen Seite ;
- f. die Stationsgasse auf beiden Seiten ;
- g. die Manegenstraße auf beiden Seiten ;
- h. die Gonstiorstraße auf der rechten Seite ;
- i. die kleine und große Dörptische Straße bis zum Sporleder'schen Hause auf beiden Seiten ;
- k. die Mackerstraße auf beiden Seiten ;
- l. die große und kleine Arewjewstraße auf beiden Seiten ;
- m. die Kaufmannstraße auf beiden Seiten ;
- n. die Kenntmannstraße auf beiden Seiten ;
- o. die Tatarenstraße auf beiden Seiten ;
- p. die Bernausche Straße bis zur Eisenbahnüberfahrt auf beiden Seiten ;
- q. die kleine Bernausche Straße auf beiden Seiten ;
- r. die Baltischportsche Straße bis zur Eisenbahn-Überfahrt auf beiden Seiten ;
- s. die große und kleine Fischermaistraße auf beiden Seiten ;
- t. die Kogebuestraße auf beiden Seiten ;
- u. die Lindenstraße auf der bebauten Seite ;
- v. die Neuhollandstraße von der Narvschen Straße bis zum Hafensassin auf der Speicherseite ;
- w. die von der Narvschen Straße bis zur Simeonbrücke führende Straße auf der Häuserseite.

§ 9.

Die Trottoirs in den Vorstädten sind an Straßen von 4 Faden resp. geringerer Breite aus 1 Arschin breiten, bei größerer Straßenbreite aus 1½ Arschin breiten Steinen herzustellen.

§ 10.

Die Trottoirs in den Vorstädten erhalten als Böschung einen gepflasterten Rinnstein, der nach Anweisung des von der Bau- und Wege-Commission zu designirenden Pflasterers anzulegen ist. Die Anlegung der Rinnsteine kann nur straßenweise erfolgen.

§ 11.

Die bei den Pfortenübergängen bestehenden Unterbrechungen des Trottoirs sind mit Trottoir- oder Kopfpflastersteinen auszufüllen und zwar in derselben Breite und Höhe, wie die angrenzenden Trottoirthteile.

§ 12.

Nothwendige, das Trottoir durchschneidende Wasserdurchläufe dürfen höchstens 2½ Zoll breit sein, und müssen mit aufrechtstehenden behauenen Fliesen resp. Granitsteinen eingefaßt sein.

§ 13.

Die Trottoirs in den Vorstädten sind aus gewöhnlichen Fliesenplatten von mindestens 2 Zoll Dicke herzustellen; die Verwendung theureren Materials ist nicht ausgeschlossen.

§ 14.

Die in den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Verordnung angegebenen Bestimmungen beziehen sich auch auf die in den Vorstädten anzulegenden Trottoirs.

4. Verordnung vom 8. Mai 1879,

betreffend die Regelung des Verkaufes von frischem
Fleische

(publicirt in der Chisl. Gouv.-Ztg. am 2. Juni 1879
Nr. 59).

§ 1.

Jede Bude, in welcher frisches Fleisch verkauft wird,
muß einen Luftraum von mindestens 4 Kubiffaden
haben.

§ 2.

Die Diele derselben darf nur aus Stein, Cement
oder Asphalt bestehen; die Wände müssen mit Oelfarbe
gestrichen sein.

§ 3.

Es darf dem Locale nicht an einer Wasserinstallation
fehlen, ebenso muß dasselbe gut ventilirt sein.

§ 4.

Alles unverkaufte Fleisch muß für die Zeit, wo die
Bude geschlossen ist, an einen Ort gebracht werden, der
mit einem Eiskeller versehen ist.

§ 5.

Weder an den Thüren noch an den Thürpfosten
darf Fleisch aufgehängt werden.

§ 6.

Die Verkaufstische müssen aus glattgeschliffenen
Steinplatten bestehen.

§ 7.

Das Fleisch darf in den Straßen nur in reinen
Fuhrwerken resp. Mulden transportirt werden und muß

während des Transports stets mit reinen Finnen bedeckt sein.

§ 8.

Der erste Teil des § 3 findet auf die Fleischbuden in den Vorstädten und auf dem Dom keine Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

**5. Verordnung vom 12. November 1879,
betreffend die obligatorische Anlage von Pissoirs bei
sämmlichen Trinkanstalten**

(publicirt in der Chstl. Gouv.=Ztg. am 11. December 1879 Nr. 137).

§ 1.

Bei allen Getränke-Anstalten, in denen ein Consum von Getränken an Ort und Stelle stattfindet, muß sich in unmittelbarer Nähe des Consumlocals ein Pissoir befinden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

1880.

1. Verordnung vom 30. Mai 1880,

betreffend die **Bereinigung und Besichtigung der Feuerstellen**

(publicirt in der *Chstl. Gouv.=Ztg.* am 1. Juli 1880 Nr. 68).

§ 1.

Mit Rücksicht auf die Reinigung und Ueberwachung der Feuerstellen wird die Stadt Neval mit Einschluß des Domes und aller Vorstädte in drei Bezirke getheilt, und zwar wird:

- a. der 1. Bezirk gebildet aus dem I. Stadttheil und der Gegend von der linken Seite der großen Dörptschen Straße an bis zum Meeresufer, bis zum Elfenbein'schen Speicher neben der Gasanstalt;
- b. der 2. Bezirk umfaßt den II. Stadttheil und die Vorstadt von der rechten Seite der großen Dörptschen Straße an bis zur linken Seite der sog. kleinen Wittenhof-Straße;
- c. zum 3. Bezirke gehören endlich der Dom und die Gegend von der rechten Seite der sog. kleinen Wittenhof-Straße an bis zum Meere, und zwar mit Einschluß der Gasanstalt und des dabei belegenen Elfenbein'schen Speichers.

§ 2.

Für jeden dieser drei Bezirke wird je ein Brandmeister angestellt und zwar der Art, daß ausschließlich er allein so berechtigt wie verpflichtet sein soll, sein Gewerbe in dem ihm angewiesenen Bezirke auszuüben, gleichwie die Immobilienbesitzer dieses Bezirks sich auch

nur an den obrigkeitlich ernannten Brandmeister ihres resp. Bezirks zu wenden berechtigt sind.

§ 3.

Die Brandmeister werden für jeden Bezirk auf Vorschlag der Feuerlösch-Commission vom Stadtamte angestellt und ordnungsmäßig in Eid und Pflicht genommen.

§ 4.

Wer als Brandmeister angestellt zu werden wünscht, muß auf Verlangen der genannten Autoritäten sowohl seine Tüchtigkeit nach-, als auch sich über genügende praktische Uebung und Zuverlässigkeit ausweisen, sowie einen Revers darüber ausstellen, daß er sich allen Bestimmungen dieser Verordnung unterwirft.

§ 5.

Der Brandmeister ist verpflichtet, in dem ihm zugewiesenen Bezirke:

- a. sämtliche gewöhnliche Feuerstellen während der Zeit, wo sie benutzt werden, allmonatlich einmal zu besichtigen und zu reinigen;
- b. anlangend die Feuerstellen bei Gefängnissen, Badstuben, Apotheken, Bäckern, Destillateuren, Brauern und denjenigen Gewerbetreibenden, welche bei starkem Feuer arbeiten, eine solche Besichtigung und Reinigung alle 14 Tage, also zweimal im Monat, vorzunehmen;
- c. über seine Gesellen und Lehrburschen bei Ausübung ihres Berufes die sorgfältigste Aufsicht zu führen und deren Arbeiten unausgesetzt zu überwachen, da er als Brandmeister für alle aus der Pflichtversäumniß seiner Untergebenen erwachsenen Schäden zu haften hat;
- d. über die regelmäÙig vollzogene Besichtigung

und Reinigung der Feuerstellen seines Bezirks ein Dienstbuch zu führen, in welchem der Besitzer des Immobiles oder dessen Stellvertreter die stattgehabte Besichtigung und Reinigung der Feuerstellen zu bescheinigen haben;

A n m e r k u n g 1. Die Dienstbücher sind zweimal jährlich der Feuerlösch-Commission zur Revision vorzustellen.

A n m e r k u n g 2. Das Stadtamt ertheilt den Brandmeistern jährlich die erforderliche Anzahl von Dienstbüchern, welche nach einem einheitlichen, vorher von der Feuerlösch-Commission approbirten Muster anzufertigen sind.

- e. über alle von ihm bemerkten Beschädigungen der Feuerstellen, sowie sonstigen Mißstände, welche die Sicherheit vor Feuergefährdung gefährden können, namentlich auch mit Rücksicht auf die bezüglichen Bauvorschriften, sofort der Feuerlösch-Commission ordnungsmäßig Bericht zu erstatten;
- f. beim etwa nothwendigen Ausbrennen der Schornsteine die hierfür geltenden Vorschriften genau zu beobachten, namentlich also persönlich unter Hinzuziehung eines Polizeibeamten nach vorheriger Anzeige an die Feuerlösch-Commission und an den bezüglichen Immobilienbesitzer am Tage und nur bei stillem Wetter, sowie unter Bereithaltung von pulverisirtem Schwefel und einer Feuer- resp. Handspritze, wozu der Immobilienbesitzer das Wasser und den Schwefel zu beschaffen hat, und auch alsdann nur das Ausbrennen der Schornsteine vorzunehmen, wenn die auszubrennenden Schornsteine, Schlepp-

röhren zc. sich in einem solchen Zustande befinden, daß das Ausbrennen derselben mit keiner Gefahr verbunden ist, in welcher Hinsicht der Brandmeister zu verantworten hat.

§ 6.

Außerhalb seines Bezirks darf der Brandmeister die in seinen Berufskreis fallenden Verpflichtungen nur dann vornehmen, wenn er in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des ordentlichen Brandmeisters von der Feuerlösch-Commission oder dem Stadtamt dazu berufen wird.

§ 7.

Der Brandmeister hat den Beginn der ordnungsmäßigen Reinigung jedes Mal, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Polizei, den betreffenden Hausbewohnern so zeitig anzuzeigen, daß diese darnach ihre häuslichen Beschäftigungen einrichten können. Bei rechtzeitig erfolgter Ankündigung darf der Brandmeister in seinem Reinigungsgeächäfte von den Hausbewohnern oder Immobilienbesitzern ohne zwingende Gründe nicht gehindert werden, worüber nöthigenfalls der Präses der Feuerlösch-Commission zu entscheiden hat.

§ 8.

Bei entstehendem Schadensfeuer hat der Brandmeister des betr. Bezirks sich sofort auf die Brandstätte zu begeben und sich dort zur Verfügung der Oberleitung der Löschanstalten zu stellen.

§ 9.

Die Brandmeister haben als solche kein Gehalt von der Stadtverwaltung zu erwarten, sondern sind lediglich auf die nachstehend festgestellte Erhebung einer tarfmäßigen

Gebühr für das Besichtigen und Reinigen sämmtlicher sowohl öffentlicher, als privater Feuerstellen angewiesen, und zwar sollen sie erhalten:

1.	für die jährliche Reinigung eines Stubenofenschornsteins durch ein vierstöckiges Haus	1	Rbl.	75	Kop.
2.	desgl. durch ein dreistöck. Haus	1	"	50	"
3.	" " " zweistöck. "	1	"	25	"
4.	" " " einstöck. "	1	"	—	"
5.	für die jährliche Reinigung eines Küchenschornsteins durch ein vierstöckiges Haus	3	"	50	"
6.	desgl. durch ein dreistöckig. Haus	3	"	25	"
7.	" " " zweistöckig. "	2	"	25	"
8.	" " " einstöckig. "	1	"	50	"
9.	für einen kleinen Schornstein oder sog. kalte Küche.	—	"	50	"

Bemerkungen: 1. Diese Taxe bezieht sich nur auf Schornsteine und Röhren neuer Construction; hinsichtlich deren in den alten Häusern bleibt es bei den seitherigen freien contractlichen Vereinbarungen der Brandmeister mit den resp. Hausbesitzern.

2. Unter einem nach obiger Taxe zu berechnenden Schornstein ist jede vom Ofen an bis zum Dache hinausgehende Röhre zu verstehen, wenn sich ihrer auch mehrere oben in einem einzigen eigentlichen Schornstein vereinigen.

3. Für das Reinigen der oben sub § 5 b. bezeichneten Feuerstellen wird im Vergleich zu den Küchenschornsteinen 50 Procent der Taxe zugeschlagen.

4. Es ist den Brandmeistern nicht verwehrt, auch mit den Besitzern neuer oder umgebauter Häuser freie contractliche Uebereinkünfte zu schließen oder bei den

bisher geschlossenen zu bleiben, die aber nur für die derzeitigen Hauseigenthümer und deren Erben verbindlich sind.

§ 10.

Den Wittwen angestellter Brandmeister kann auf Vorschlag der Feuerlösch-Commission vom Stadtamte die Fortsetzung des Geschäfts der durch den Tod ihres Ehemannes erledigten Stelle unter der Bedingung der Verwendung eines in Gemäßheit der §§ 3 und 4 dieser Verordnung anzustellenden tüchtigen Geschäftsführers auf die Dauer des Wittwenstandes überlassen werden.

§ 11.

Für Nichterfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen unterliegen die Brandmeister resp. deren Wittwen einer Conventionalpön zum Besten der Stadt-Kasse, über deren Höhe bis zum Betrage von 10 Rbl. die Feuerlösch-Commission zu entscheiden hat.

§ 12.

Die Brandmeister sind der dienstlichen Aufsicht der Feuerlösch-Commission unterworfen und können auf Vorschlag derselben wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvernachlässigung vom Stadtamte ihrer Stelle entsetzt werden.

§ 13.

Die Brandmeister sind außer zu den im § 11 erwähnten Geldzahlungen für Dienstvernachlässigung und sonstiges Verschulden für alle hieraus entstandenen Schäden nach den bestehenden Gesetzen den Geschädigten gegenüber verhaftet.

§ 14.

Dagegen haben die zuständigen Behörden und Au-

toritäten den Brandmeistern in der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Dienstverrichtungen und Erhebung des taxmäßigen Lohnes den gesetzlichen Schutz zu gewähren.

§ 15.

Etwaige Differenzen zwischen den Brandmeistern und den resp. Immobilienbesitzern werden von der Feuerlösch-Commission ausgeglichen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt in allen ihren Bestimmungen mit dem 1. August d. Jahres in Kraft mit Ausnahme der im § 9 enthaltenen neuen Bestimmungen über die Höhe des taxmäßigen Lohnes der Brandmeister, indem diese Taxe erst mit dem 1. Januar 1881 Geltung finden soll, von welchem Zeitpunkte auch alle diejenigen contractlichen Vereinbarungen, welche zwischen den Immobilienbesitzern und den Brandmeistern, deren Wirkungskreis sich auf einen anderen Bezirk erstreckt, abgeschlossen sind, zu cessiren haben.

2. Verordnung vom 30. Mai 1880,

betreffend die Ueberfahrten über städtische Promenaden

(publicirt in der Chsl. Gouv.=Zeitung am 1. Juli 1880 Nr. 68).

§ 1.

Ueberfahrten über städtische Promenaden dürfen nur mit Genehmigung des Stadtamtes angelegt werden.

§ 2.

Behufs Erlangung gleichmäßig angelegter Ueber-

fahrten werden letztere ausschließlich von der städtischen Bau- und Wege-Commission in Gemeinschaft mit der Promenaden-Commission auf Kosten des Supplicanten hergestellt und unterhalten, und zwar dergestalt, daß die Promenade in der ganzen Breite der Ueberfahrt mit Parquetsteinen gepflastert wird.

§ 3.

Es ist den Besitzern der an Promenaden angrenzenden Immobilien verboten, ihre Wasserabflüsse derart herzustellen, daß die Promenade oder die daselbst befindlichen Bäume und Sträucher durch den Wasserabfluß geschädigt werden.

§ 4.

Es dürfen durch die Promenaden nur unterirdische Wasserabflüsse gezogen werden, welche ausschließlich von der Bau- und Wege-Commission in Gemeinschaft mit der Promenaden-Commission auf Kosten des Supplicanten angelegt werden.

§ 5.

Alle bestehenden Ueberfahrten, für welche nicht seitens der dabei Interessirten der Nachweis der Berechtigung, resp. die erforderliche Genehmigung städtischerseits bis zum 1. Juli 1881 erbracht sein wird, werden von der Stadtverwaltung geschlossen werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

**3. Verordnung vom 19. September 1880,
betreffend die Anlegung von Holzhöfen**

(publicirt in der Chstl. Gouv.=Ztg. am 9. Decbr. 1880
Nr. 133).

§ 1.

Die Errichtung von Holzhöfen, Baumaterialien=Niederlagen und ähnlichen Depots ist auf dem gesammten, innerhalb des Promenadenringes belegenen Glacisterrain verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

1881.

Verordnung vom 1. April 1881,

betreffend die Anlegung von Trottoirs in den bebauten Theilen der Vorstädte

(publicirt in der Chstl. Gouv.=Ztg. vom 21. April 1881
Nr. 41).

§ 1.

Sämmtliche Grundbesitzer, deren Immobilien in den bebauten Theilen der Vorstädte liegen, sind verpflichtet, an den zu publicen Straßen gerichteten Seiten ihrer Grundstücke Trottoire und Kinnsteine anzulegen und dieselben ordnungsmäßig in Stand zu halten.

§ 2.

Für die Trottoir- und Kinnsteinlegung wird eine

Frist von 3 Monaten festgesetzt, gerechnet von dem Tage, an welchem von der städtischen Bau- und Wege-Commission den betreffenden Grundbesitzern die Weisung hierzu ertheilt wird. Hinsichtlich derjenigen Straßen, an welchen Trottoire und Kinnsteine gelegt werden sollen, sowie über die Beschaffenheit des anzulegenden Trottoirs und des Kinnsteins hat die Bau- und Wege-Commission vorher die Genehmigung des Stadtaemtes einzuholen.

§ 3.

Die innerhalb der angegebenen Frist nicht bewerkstelligten Trottoire- und Kinnsteinarbeiten werden von der Stadtverwaltung auf Kosten der Säumnigen ausgeführt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

1882.

Verordnung vom 4. Mai 1882,

betreffend die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze

(publicirt in der Ebstl. Gouv.=Zeitung am 18. September 1882 Nr. 104).

§ 1.

Zur Reinigung der Straßen, Trottoirs, Kinnsteine, Straßengräben und öffentlichen Plätze (§ 13) sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke, resp. deren Stellvertreter, verpflichtet.

Die Art der Straßenanlage (Pflasterung, Chauffirung) macht hierbei keinen Unterschied, die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die rein zu haltende Fläche von dem verpflichteten Grundstücke durch eine Mauer oder einen Graben getrennt ist, deren Instandhaltung und Reinigung von der Stadtverwaltung übernommen worden ist.

Die in den §§ 3—7 vorgesehenen Verpflichtungen beschränken sich auf die sog. ausgebauten, d. h. gepflasterten und solche Straßen und Plätze, in und an denen durch nivellementsmäßigen Ausbau und Anlage von Rinnsteinen für gehörigen Wasserabfluß resp. Trockenlegung Sorge getragen worden ist.

Die zur Zeit für ausgebaut geltenden Straßen und Plätze sind außer den gepflasterten, welche schon als solche zu ihnen gehören, am Schlusse dieser Verordnung namentlich genannt und erfolgt nach Maß des fortschreitenden Ausbaues alljährlich eine Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen über die neu hinzugekommenen ausgebauten Straßen.

Unabhängig von dem Umstande, ob die betreffenden Straßen und Plätze zu den ausgebauten oder unausgebauten gehören, sind Trottoirs überall, wo sie bestehen, zu reinigen.

§ 2.

Die Größe der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück bestimmt einerseits durch die Straßenfronte desselben, andererseits durch die Mitte der Straßensfahrbahn. Bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Platz grenzen, erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung bis auf 2 Faden von der Rinnsteinlinie.

§ 3.

Die Reinigung muß innerhalb der Stadt und des

Domes, sowie auf den gepflasterten Straßen in den Vorstädten täglich und auf den übrigen Straßen einmal wöchentlich erfolgen, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. August bis 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März bis 9 Uhr Morgens; der gesammelte Kehricht muß in zwei weiteren Stunden, d. h. bis 9, resp. 11 Uhr Morgens, entweder gleich auf den von der Stadtverwaltung angewiesenen Ablagerplatz abgeführt werden, oder aber in dem auf dem Hofe des betreffenden Immobiliens befindlichen Schuttkasten deponirt und mit den Abfällen der Haushaltungen zusammen abgeführt werden.

Anmerkung 1. Statt an Sonn- und Festtagen findet die Reinigung der Straßen am Vorabende dieser Tage statt.

Anmerkung 2. Die auf den Höfen befindlichen Schuttkasten müssen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

§ 4.

Bei trockener Witterung ist vor dem Zusammenfegen des Kehrichts die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.

§ 5.

Während der Frostzeit sind die Trottoirs täglich bis 9 Uhr Morgens von Schnee und Eis zu säubern und mit Sand zu bestreuen; diese Arbeit ist auch im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn Schneefall und Glättebildung eingetreten ist. Falls sich vor der Straßenfronte eines Grundstückes ein Einfallschacht mit Kasten für Regenwasser befindet oder seitens der Stadtverwaltung späterhin angelegt wird, ist der betreffende Immobilienbesitzer verpflichtet, für die Reinhaltung des Kastens Sorge zu tragen, besonders aber bei starken Regenfällen

oder bei Thauwetter darauf Acht zu haben, daß der Abfluß des Wassers durch den Krost nicht durch angeschwemmte Stoffe verhindert wird. Etwaige Beschädigungen oder vom Besitzer nicht zu beseitigende Verstopfungen des Ablaufcanales sind dem städtischen Rayon-aufseher sofort anzuzeigen.

Streng untersagt ist es, Kehricht und Straßenabraum durch die Roste in die Ablaufcanaäle zu schütten.

§ 6.

Während der Schneezeit ist die Straßenfahrbahn durch Ausgleichung der sich bildenden Vertiefungen eben zu erhalten.

§ 7.

Der auf den Straßen übermäßig sich ansammelnde, für die Schneebahn nicht erforderliche Schnee, sowie das vom Trottoir und den Rinnsteinen entfernte Eis und die von den Dächern abgestoßenen Schnee- und Eismassen sind in Haufen zu schütten und binnen 24 Stunden in der Stadt und auf dem Dom, in den Vorstädten aber binnen dreimal 24 Stunden abzuführen.

§ 8.

Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind von Zeit zu Zeit und namentlich sobald die Gefahr des Niedersturzes naherückt, fortzuschaffen. Bei Ausführung dieser Arbeit, welche in der Regel bis 8 Uhr Morgens beendet sein soll, haben die Besitzer, resp. deren Stellvertreter, Straße und Trottoir, soweit es die Sicherheit des Verkehrs fordert, zu sperren. Ist die Reinigung der Dächer zu anderer Tageszeit erforderlich, so hat der Besitzer, resp. dessen Stellvertreter, dem örtlichen Quartalofficier unter gleichzeitiger

Anordnung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln Anzeige zu machen

§ 9.

Bei Eintritt von Thauwetter ist das Schnee- und Eisbrechen auf den gepflasterten Straßen nach Anordnung der Polizei sofort auszuführen, in allen übrigen Straßen sind die Kinnsteine auszuweichen.

§ 10.

Schnee, Eis, Kehrlicht und jeglicher Unrath dürfen nur auf die von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizei bestimmten und von der letzteren bekannt gemachten Plätze abgeführt werden. Zur Abfuhr auf private Grundstücke bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung und der Polizei.

§ 11.

Es ist verboten, auf die Straßen und Trottoirs Schmutzwasser zu gießen und Unrath aus Senkgruben, Pissoirs und Abtritten in die Kinnsteine zu pumpen oder zu leiten. Es ist endlich verboten, Wäsche zc. auf der Straße oder dem Trottoir zu waschen.

§ 12.

Aus den Häusern und Anlagen, in denen ein besonders starker Wasserverbrauch stattfindet, wie aus industriellen Anstalten, Waschküchen, Badstuben zc., ist das Verbrauchswasser in der Regel unterirdisch in die nächsten Entwässerungsanlagen zu leiten; nur ausnahmsweise kann mit besonderer Genehmigung des Stadtamtes eine oberirdische Ableitung durch die Kinnsteine gestattet werden.

§ 13.

Von denjenigen öffentlichen Plätzen und Straßen, für die eine Reinigungsverpflichtung der Adjacenten be-

steht, sind nachstehende, welche in Berücksichtigung ihrer Verwendung zu allgemeinen Handels- und Verkehrszwecken ausschließlich von der Stadt gereinigt werden, aufgenommen:

1) der große Markt, 2) der russische Markt bis zur Markthalle, 3) der Platz vor der Schmiedepforte, 4) die Hafenplätze, 5) die Hafenstraße und der sich ihr anschließende Theil der Neuhollandstraße bis zum Admiraltäts canal.

Die Trottoirs an diesen Plätzen und an diesen Straßen sind jedoch von den Adjacenten zu reinigen.

§ 14.

Die obige Verordnung gilt für nachstehend umschriebenen Rayon: die große Bernausche Straße von der Eisenbahnüberfahrt an über den Antonieberg bis zur Wittenhoffstraße, die Wittenhoffstraße bis zur Eisenbahn, längs der Eisenbahn bis zur Baltischportschen Straße, die Baltischportsche Straße von der Eisenbahnüberfahrt bis zum Ring, der Ring bis zum Bahnhof, vom Bahnhof über die Eisenbahnüberfahrt längs der kleinen Fischermaistraße, mit dem Ausläufer der Ziegelskoppelstraße bis Haus Jacobson, die alte Fischermaistraße, die neue Fischermaistraße bis zur Hafenstraße, die Hafenstraße, die Neuhollandstraße, die Marische Straße, die Stiftstraße bis zur Sandstraße, die Sandstraße, die Niesenkampffstraße, die neue Slobode, die Dörptsche Straße mit dem Ausläufer bis zum Heckenschen Hause, die Heringsstraße und die breite Sandstraße bis zur Bernauschen Straße.

§ 15.

Außerhalb dieses Rayons, sowie auf den nicht ausgebauten Straßen ist die Reinigung nach den Anordnungen der Polizei auszuführen.

Verzeichniß der bis jetzt ausgebauten Straßen.

1) Alte Fischermaistraße vom Hause Nürnberg bis zum Hause von Wahl; 2) neue Fischermaistraße vom Hause von Wahl bis zum Ring; 3) Lindenstraße; 4) Mackerstraße; 5) Kaufmannsstraße; 6) Kenntmannstraße; 7) Tatarenstraße; 8) kleine Bernausche Straße; 9) kleine Rosenfranzstraße; 10) Weg vom Dom zur Schmiedepforte (Commandantenweg).

1883.

1. Verordnung vom 7. April 1883,

betreffend das Fuhrwesen in Reval nebst Fuhrmannstaxe

(publicirt in der Gchftl. Gouv.=Zeitung am 7. Juli 1883 Nr. 74).

§ 1.

Jeder unbescholtenen volljährigen Person ohne Unterschied des Geschlechts steht das Recht zu, sich mit dem Fuhrwesen in Reval zu beschäftigen, d. h. Pferde zum Vermiethen auf Bestellung zu halten und eine beliebige Anzahl von Fuhrwerken zum allgemeinen Gebrauch nach einer bestätigten Taxe sowohl für Personenfahrten, wie auch zum Transport von Sachen aller Art auszustellen.

U m e r k u n g. Falls der Unternehmer nicht sein beständiges Domicil in Reval hat, so muß er einen Bevollmächtigten am Orte haben, der ihn in allen sein Fuhrmannsgeschäft betreffenden Angelegenheiten vertritt. Frauen&ersonen,

die sich mit dem Fuhrwesen beschäftigen, müssen einen verantwortlichen Geschäftsführer haben.

§ 2.

Diejenigen, die sich mit dem Fuhrwesen beschäftigen wollen, sind verpflichtet, zunächst beim Stadtamte eine Bescheinigung der Polizei resp. wenn sie vom Lande sind, des örtlichen Hafenrichters über ihren Lebenswandel vorzuweisen. Findet das Zeugniß die Approbation des Stadtamtes, so hat der Fuhrmanns Aspirant sich mit einem Schein des letzteren bei der Stadt-Kasse zur Entrichtung des Fuhrmannsstandgeldes zu melden. Mit der Quittung über die geleistete Zahlung meldet er sich bei der Polizeiverwaltung, welche das betreffende Fuhrwerk hinsichtlich der Tauglichkeit einer Besichtigung unterzieht. Erweist sich das Fuhrwerk als den Anforderungen nicht genügend, so wird dem Aspiranten die polizeiliche Erlaubniß verweigert, und steht es ihm alsdann frei, sein eingezahltes Geld zurückzuempfangen. Die Ertheilung der Concession zum Betriebe des Fuhrmannsgewerbes findet städtischerseits nur bei denjenigen Personen statt, welche früher noch nicht das Fuhrmannsgewerbe ausgeübt haben, während ein polizeiliches Attestat über den Lebenswandel jährlich bei Entrichtung des Standgeldes an die Stadt-Kasse bei letzterer zu produciren ist. Wenigstens zweimal im Jahr sind alle Miethequipagen einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen.

§ 3.

Wenn das vorgestellte Gespann von der Polizeiverwaltung für genügend befunden worden, wird von letzterer für das Fuhrwerk die fortlaufende Nummer ertheilt. Diese Nummer wird an einer vom Rücksitze zur Achse herabhängenden Tafel mit 3 Werschok großen

Ziffern nach bestimmter Schablone und an der Rückwand des Kutschersitzes in weißer Farbe, auf einer Scheibe der Laterne aber in rother Delfarbe vermerkt; bei Lastfuhrwerken wird die Nummer entweder auf dem Krummholze oder an einer sichtbaren Stelle des Fuhrwerks selbst angebracht.

§ 4.

Außerdem erhält der zur Ausübung des Fuhrmannsgeschäfts Zugelassene von der Polizei eine mit der betreffenden Nummer, dem Stadtwappen und der Jahreszahl versehene Blechmarke, welche er stets bei sich führen muß und welche dem Besteller auf dessen Verlangen als Sicherheit dafür auszuhändigen ist, daß der Fuhrmann die von ihm übernommene Bestellung ausführt.

§ 5.

Die Polizeiverwaltung führt ein Verzeichniß, in welchem nach der Nummerfolge anzugeben sind der Name des Fuhrmanns und die Art und Zahl der von ihm unterhaltenen Fuhrwerke. Das Engagiren von Tagesknechten ist verboten. Kein Knecht darf fahren, welcher nicht dem örtlichen Stadttheilsaufseher zur Prüfung vorgestellt und von diesem in ein Buch verzeichnet worden ist.

§ 6.

Die zu Personenfahrten bestimmten Equipagen müssen dauerhaft und bequem auf Federn gebaut sein; die doppelspannigen sind mit einem Verdeck zum Zurückschlagen zu versehen. Sämmtliche Droschken müssen am Passagier- und am Kutschersitz Schurzleder haben. An der Rückwand des Kutschersitzes muß zur Kenntnißnahme des Publicums die Taxe, auf Pappe geklebt und lackirt, mit Wachstuch oder Leder behängt, befestigt sein. Die Equipagen müssen sowohl im Innern als auch von

außen sauber gehalten sein. Vom 1. August bis zum 1. April müssen sie am Abend mindestens eine angezündete Laterne, und zwar an der linken Seite haben. Die Schlitten müssen mit einer Glocke versehen sein. Die Personenzuhrlente tragen beim russischen Anspann eine Kutscherkleidung aus dunkelblauem Tuche und im Sommer eine Wachstuchmütze, beim ausländischen Anspann aber einen kurzschößigen Ueberrock oder einen Fibreemantel mit weißen Riemen und weißen metallenen Knöpfen, sowie einen runden lackirten Hut mit breitem Rande oder auch eine Wachstuchmütze.

§ 7.

Das Geschirr muß dauerhaft und rein, die Pferde gesund und an's Fahren gewöhnt sein. Die Zweispänner dürfen nur mit dem Deichselanspann fahren. Der Anspann mit dem Seitenpferde (упряжка) ist verboten.

§ 8.

Ein Fuhrknecht muß mindestens 18 Jahre alt, von kräftiger Körperconstitution und nicht mit Gebrechen behaftet sein, die ihn an der Ausübung seines Gewerbes hindern könnten. Er muß die Pferde zu leiten verstehen, hinsichtlich seiner Führung gut attestirt sein und darf nicht unordentlich gekleidet erscheinen.

§ 9.

Die Fuhrleute müssen auf den ihnen angewiesenen Plätzen von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends dem Publicum zur Verfügung stehen. Jedoch sind sie auf Anordnung der Polizeiverwaltung verpflichtet, auch zur Nachtzeit in erforderlicher Anzahl die ihnen angewiesenen Plätze einzunehmen. Zur Zeit der abgehenden und ankommenden Züge muß stets die erforderliche Anzahl von Fuhrleuten sich beim Bahnhofe vorfinden.

§ 10.

Die Fuhrleute müssen sich den Passagieren gegenüber höflich benehmen und dürfen in keinem Falle mehr als die tarmäßige Zahlung verlangen. Bei Fahrten zum Bahnhof, zum Circus, zu Theatern und zu Concerten ist das Fahrgeld vor Ankunft an Ort und Stelle zu erlegen.

§ 11.

Die Fuhrleute dürfen nur in mäßigem Trabe fahren und müssen die ihnen in den Weg tretenden Fußgänger rechtzeitig anrufen, im Gedränge aber im Schritt fahren, eventuell anhalten. Lastfuhrleute mit beladenen Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 12.

Die Fuhrleute dürfen ihre Fuhrwerke nicht verlassen, außer auf den Fütterungsplätzen, wo sie die Bewachung derselben anderen Personen anvertrauen können. Sie dürfen sich nicht in die Equipagen setzen und auch nicht in denselben schlafen, noch essen. Während der Fahrt mit Passagieren ist es ihnen nicht gestattet zu rauchen.

§ 13.

Um Passagiere aufzunehmen, darf vom Standplatze nur auf geschehene Aufforderung ein Fuhrmann der Reihe nach zur Zeit vorkahren. Sobald dieser Fuhrmann fortgefahren, rückt derjenige, der ihm zunächst gestanden, an dessen Stelle. Wünscht ein Passagier mit einem Fuhrmann zu fahren, der nicht an der Reihe ist, so hat er sich, ohne daß der Fuhrmann vorkährt, in dessen Equipage zu setzen.

§ 14.

Sobald der Passagier die Equipage verlassen hat, muß der Fuhrknecht sogleich nachsehen, ob nicht irgend

welche Sachen in derselben zurückgelassen worden, und wenn dieses der Fall, sie unverzüglich dem Passagier behändigen oder die Sachen, falls der Passagier sich schon entfernt haben sollte, spätestens binnen 24 Stunden bei der Polizei abliefern.

§ 15.

Die Fuhrwerkvermietther haften auf gesetzlicher Grundlage für jeden durch sie selbst oder ihre Knechte verursachten Schaden.

§ 16.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, wenn er nicht die Pferde füttert oder dieselben zum Futterplatze bringt, jeder an ihn gerichteten Aufforderung, zu fahren, Folge zu leisten. Es darf aber der Einspänner-Fuhrmann nicht mehr als zwei und der Zweispänner-Fuhrmann nicht mehr als vier erwachsene Personen aufnehmen. Die Aufnahme von schwerwiegenden oder verunreinigenden Gegenständen kann der Fuhrmann verweigern.

§ 17.

Die Standplätze für die Fuhrleute sind folgende :

- der große Markt ;
- die Plätze vor der Schmiede-, Karri- und Lehmpforte ;
- im Hafen vor dem Zollhause ;
- der Platz bei der Kasanschen Kirche ;
- die Ecke der Riesenkampff- und Narv'schen Straße ;
- die Karristraße vor dem Hause Teßlon — für 4 Fuhrleute ;
- der alte Markt — für 5 Fuhrleute ;
- die Langstraße gegenüber der Börsenhalle — für 4 Fuhrleute ;
- bei der Lehmpforte vor dem Hause Gahlubäck — für 10 Fuhrleute ;

die Naderstraße vor dem St. Petersburger Hotel
— für 3 Fuhrleute;
auf dem Schloßplatz zwischen dem Pahlenschen
und Ulrichsen Hause am Square — für 3
Fuhrleute;
am Fuße des Falkensteiges beim Hause Fick —
für 6 Fuhrleute;
vor der Süsternpforte in der Nähe des Bahnhofes — für 6 Fuhrleute;
vor dem Tollschen Hause bei der Karls-Kirche —
für 4 Fuhrleute;
Ecke der Kompaß- und Narvschen Straße — für
5 Fuhrleute, und sonst in den Vorstädten nach
Bedürfniß und mit polizeilicher Erlaubniß an
allen Stellen, wo dadurch die Passage nicht
behindert wird.

§ 18.

Nur auf nachstehend bezeichneten Standplätzen dürfen die Fuhrleute ihre Pferde mit Heu füttern:

auf dem großen Markt, auf den Plätzen bei der Schmiede-, Lehm- und Karrisporte, vor der Süsternpforte und während des Sommers in Catharinenthal am Meeresstrande und beim Badefalon.

A n m e r k u n g. Diejenigen Fuhrleute, die auf dem großen Markt in der ersten Reihe stehen, dürfen daselbst ihre Pferde nicht füttern und müssen jederzeit zum Fahren bereit sein.

§ 19.

Die Fuhrleute dürfen ihre Heuvorräthe nicht mit sich führen, sondern müssen dieselben auf den Futterplätzen deponiren. Die Vorräthe an Hafer und Mengfutter können sie bei sich haben, und zwar auf dem Fußbrett des Kutschersitzes in einem Sacke, der beim

Einspänner $\frac{1}{2}$ Tschetwerik faßt, beim Zweispänner 1 Tschetwerik.

§ 20.

Klagen über den ungenügenden Zustand der Mieth-equipagen, sowie über ungehöriges Benehmen der Kutscher sind bei der Polizeiverwaltung anzubringen.

U n m e r k u n g. Streitigkeiten über den Betrag der dem Fuhrmann zu verabsolgendenden Zahlung entscheidet die Polizeiverwaltung oder der nächste Stadttheilsaufseher.

§ 21.

Die Personen-Fuhrleute Revals bilden zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen ein Amt, an dessen Spitze ein Aeltermann und zwei Beisitzer stehen.

Die inneren Beziehungen dieses Amtes werden durch einen obrigkeitlich bestätigten Schragen geregelt.

§ 22.

Der Aeltermann vermittelt alle äußeren Beziehungen des Amtes zur Stadtverwaltung und zur Polizei und bezieht dafür aus der Stadt-Kasse ein Gehalt.

§ 23.

Zum Posten eines Aeltermanns werden dem Stadt- amte aus der Zahl der Zweispänner-Fuhrleute 3 von dem ganzen Amte gewählte Candidaten vorgestellt, unter denen das Stadtamt einen Aeltermann auf 3 Jahre bestätigt. Falls dieser Bestimmung nicht Folge geleistet wird, ernennt das Stadtamt den Aeltermann.

Bei Vernachlässigung seines Amtes kann das Stadt- amt eine Neuwahl anordnen.

§ 24.

Dem Aeltermann wird zur Richtschnur für seine

öffentlichen Pflichten vom Stadtamte eine Instruction ertheilt.

§ 25.

Fuhrknechte, die in 3 Jahren keinerlei begründete Klagen von Seiten des Publicums oder ihrer Wirths veranlaßt haben und sich durch Sauberkeit ihrer Equipage hervorthun, können durch eine goldene Tresse um den Hut oder um die Mütze ausgezeichnet werden.

§ 26.

Die unmittelbare Aufsicht über die Fuhrwerke und Fuhrleute liegt der Polizeiverwaltung ob, die Aufsicht über das gesammte Fuhrwesen aber wird vom Stadtamte ausgeübt.

Taxe

für die Nevalschen Droschkenfuhrleute.

	2 1	
	Pferde.	
	Kop.	Kop.
A. Zeitfahrten		
bis zu einer viertel Stunde	20	15
bis zu einer halben Stunde	35	25
bis zu dreiviertel Stunden	45	35
bis zu einer Stunde	50	40
für jede weitere Stunde	40	30
B. Tourfahrten.		
Für jede Fahrt in der Stadt	15	10
aus der Stadt zum Bahnhof und umgekehrt	20	15
aus der Vorstadt zum Bahnhof und umgekehrt	40	25
aus der Stadt in den Hafen	20	15
vom Hafen in die Stadt und in die Vorstädte	50	30

	Pferde.	
	2	1
nach Catharinenthal und umgekehrt:		
a) aus der Stadt und in die Stadt	30	20
b) von der Lehmpforte und bis zu derselben	25	15
für Begleitung einer Leiche nach Ziegelskoppel und zurück	100	80
für Begleitung einer Leiche nach Fischermai, dem Karls-Kirchhof, dem russischen und dem katholischen Kirchhof	80	50
aus der Stadt bis zum Peteröburger Laksberge	40	30
aus der Stadt bis nach Strietberg	50	35
aus der Stadt bis nach Kosch	120	85
aus der Stadt bis zum Erbeschen Höfchen	60	40
aus der Stadt nach Schwarzenbeck	60	40
aus der Stadt nach Liberty	120	85
aus der Stadt nach Ziegelskoppel u. Moik desgl. hin und zurück m.t. halbstündigem Aufenthalt	100	80
aus der Stadt nach Löwenruh und Umgegend	60	40

Für die Rückfahrt mit demselben Fuhrmann von Strietberg, Kosch, Schwarzenbeck, Liberty, Löwenruh und Umgegend und vom Erbeschen Höfchen ist die Hälfte der Taxe für die Hinfahrt zu entrichten.

Für das Warten erhält der Zweispänner 40 und der Einspänner 30 Kop. pr. Stunde.

Bei Nachbestellungen tritt ein Zuschlag von 25 pSt. zur Taxe ein, welche für die Hinfahrt zu erlegen ist.

Für Fahrten auf den Dom und umgekehrt erfolgt ein Zuschlag von 5 Kop. zur Taxe.

Für Fahrten in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, sowie für das Warten innerhalb dieser

Zeit tritt eine Erhöhung der Taxe um die Hälfte ein. Für die Sommermonate, d. h. vom 1. Mai bis zum 1. September, treten diese Erhöhungen erst von 12 Uhr Nachts ab ein.

Benutzen 3 oder 4 Personen die Equipage, so ist die Hälfte der Taxe mehr zu bezahlen, wobei indeß Kinder nicht in Anschlag kommen. Für Kasten und Koffer sind pr. Stück 10 Kop. zuzuzahlen. Handsäcke, Hutschachteln und leichtes Handgepäck werden nicht besonders berechnet. Eine Ueberzahl von Passagieren, sowie auch sehr schwere Kasten und verunreinigende Gegenstände ist der Fuhrmann zurückzuweisen berechtigt.

Klagen über Fuhrleute sind bei der Polizei anzubringen.

2. Verordnung vom 1. Juni 1883,

betreffend die Anlage und Unterhaltung der Straßen in Reval nebst Verzeichniß der öffentlichen und privaten Straßen

(publicirt in der Ehstl. Gouv.=Zeitung vom 14. Januar 1884. Nr. 6).

I. Geltungsgebiet.

§ 1.

Das Geltungsgebiet dieser Verordnung erstreckt sich auf die gesammte Vorstadt und zwar bis zum Höfchen Marienberg excl., von dort längs dem Catharinenthal'schen Gint bis zu dem Strafgefängnisse und dem Büschelschen Krüge, von dort längs dem Schienenstrange bis zu dem Vereinigungspunkte mit dem Petersburger Strange, von dort bis zu den Höfchen Wittenhof und Seewald, beide jedoch ausgenommen, und dann in gerader Richtung bis zur Rosenschen Fabrik und zur See.

II. Eintheilung der Straßen.

§ 2.

Die im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindlichen Straßen zerfallen in öffentliche und private.

§ 3.

Als öffentliche Straßen haben diejenigen zu gelten, welche in dem zum Schlusse dieser Verordnung angefügten Verzeichnisse als solche aufgeführt sind resp. in Zukunft diesem Verzeichnisse werden beigefügt werden. Alle übrigen sind private Straßen.

Anmerkung. Die Straßen in der Innenstadt sind alle öffentliche.

III. Unterhaltung, Beleuchtung und Entwässerung der Straßen.

§ 4.

Die öffentlichen Straßen werden (abgesehen von den in ihnen befindlichen Trottoirs und Rinnssteinen, deren Unterhaltung den Adjacenten obliegt) von der Stadt unterhalten und beleuchtet.

§ 5.

Die auf besonderen Vereinbarungen mit der Stadt beruhenden Wege-Neallastverpflichtungen einzelner Immobilienbesitzer erlöschen weder durch diese Verordnung noch durch die stattgehabte allgemeine Ablösung.

Dasselbe gilt von der seitens einiger Immobilienbesitzer übernommenen Beleuchtung vor ihren Häusern und auf ihren Höfen.

§ 6.

Bis zur Emanirung einer verbindlichen Verordnung über Canalisation und Entwässerung verbleiben die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen über Entwässerung

der Straßen durch Kinnsteine und unterirdische Canäle in Kraft.

§ 7.

Die privaten Straßen werden von der Stadt weder unterhalten, noch beleuchtet.

Anmerkung. In Beziehung auf die Beleuchtung der privaten Straßen findet, soweit sie schon besteht, keine Veränderung statt.

§ 8.

Die Eigenthümer der ausschließlich an privaten Straßen belegenen Immobilien sind von jeglicher Zahlung für Straßenreparaturen an die Stadt befreit. Diese Bestimmung findet jedoch nur so lange statt, bis die besagten Eigenthümer sich weigern, der Aufforderung der städtischen Verwaltung wegen Umwandlung ihrer resp. Straße gemäß § 12 dieser Verordnung in eine öffentliche nachzukommen.

IV. Anlage neuer Straßen.

§ 9.

Die Anlage neuer oder Erweiterung bestehender Straßen ist nur mit Genehmigung des Stadtamtes gestattet.

Anmerkung. Zufahrten zu einzelnen Häusern gelten nicht als Straßen.

§ 10.

Das Stadtamt hat sich dabei an den Bebauungsplan zu halten und, so weit ein solcher noch nicht besteht, für die gewünschte Anlage die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen.

§ 11.

Private Straßen, welche dem öffentlichen Verkehr gedient haben, dürfen demselben nicht entzogen werden

und müssen nach Anweisung der Polizei-Verwaltung in passirbarem Zustande erhalten werden.

Jedoch soll es den Eigenthümern resp. Adjacenten privater Straßen nicht verwehrt sein, andauernde schwere Transporte, welche nicht in diesen Straßen ihr Ziel haben, von ihnen auszuschließen.

§ 12.

Wünscht ein Einzelner oder eine ganze Genossenschaft eine Privatstraße in eine öffentliche zu verwandeln oder eine neue Straßenanlage zu machen, um sie nach ihrer Fertigstellung der Stadt zu übergeben, so sind solche, nachdem in Gemäßheit des § 9 dieser Verordnung die Genehmigung hierzu ertheilt ist, verpflichtet:

- 1) das bez. Terrain der Stadt als Eigenthum zu überlassen;
- 2) die Straße nach Anweisung der Stadt zu pflastern oder zu chaussiren;
- 3) sie mit Trottoirs und Entwässerungsmitteln (Rinnsteinen, oder unterirdischen Canälen) zu versehen;
- 4) für die Dauer von 3 Jahren ihre Unterhaltung und Beleuchtung zu übernehmen, resp. den Betrag der bez. Kosten jährlich der Stadt zu vergüten.

§ 13.

Die Bestimmung der Breite der neu anzulegenden Privatstraßen hängt von der Belegenheit, Frequenz und sonstigen Bedeutung derselben ab, und hat das Stadtamt mit Berücksichtigung dieser Momente in jedem einzelnen Falle darüber zu befinden. Jedoch soll es dem Stadtamte verwehrt sein, eine geringere Straßenbreite als eine solche von 4 Faden (mit Einschluß des Raumes für Trottoir und Rinnstein) zuzugestehen.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Verzeichniß

der öffentlichen und privaten Straßen
in den Vorstädten Revals.

I. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Hafenstraße.
Neue Hafenstraße.
Neuhollandstraße.
Medwedjewstraße.
Simeonstraße.
Stationsgasse.
Promenadenstraße.
Große Batteriestraße.
Neue Fischermaistraße.
Alte Fischermaistraße.
Kleine Fischermaistraße.
Lindenstraße.
Kogebuestraße.
Ziegelkoppelstraße.
Canalstraße auf beiden
Seiten der Ketscha.
Straße im Fischergraben.

Private Straßen.

Gasse von der Medwedjew-
in die Narvsche Straße.
Kleine Batteriestraße.

Mehlstraße.

Sumpffstraße.

Fabrikstraße auf dem be-
bauten Theile.

Ziegelstraße.

Wiesenstraße auf dem be-
bauten Theile.

II. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Narvsche Straße.
Salonstraße.
Stiftstraße.
Sandstraße.
Riesenkampffstraße.
Slobodenstraße.
Epinatjewstraße.
Kleine Epinatjewstraße.
Große Kompaßstraße.
Kleine Kompaßstraße.
Manegenstraße.
Gonsiorstraße.
Schubbestraße.
Promenadenstraße.

Lutherstraße.

Obere Canalgasse.

Private Straßen.

Gasse von der Narvschen
Straße zum Lutherschen
Höfchen.

III. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Große Dörptsche Straße.

Kleine Dörptsche Straße.

Makerstraße.

Große Arewjewstraße.

Kleine Arewjewstraße.

Heringstraße.

Waisenhaustraße.

Regimentsstraße.

Große Joachimsthalstraße.

Rosenstraße.

Straße zum katholischen
Kirchhof.

Hühnergasse.

Hahngasse.

Schwalbengasse.

Tornimäegasse.

Elsinggasse.

Auf dem Sandberge.

Kleine Nebengasse.

Private Straßen,

Israelgasse.

Jacobsgasse.

Septemborgasse.

Martensgasse.

Drewingstraße.

Mühlengasse.

Kleine Joachimsthalstraße.

Quergasse bei der Teich=
Mühle.

Auf dem Sande.

Afrikastraße auf dem be=
bauten Theile.

Pulvergasse.

IV. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Promenadenstraße.

Balesnoistraße.

Breite Sandstraße.

Kaufmannstraße.

Kentmannstraße.

Tatarenstraße.

Große Rosenfranzstraße.

Kleine Rosenfranzstraße.

Große Bernausche Straße.

Kleine Bernausche Straße.

Kirchhofstraße.

Hospitalgasse.

Neue Tatarenstraße.

Armen=
Sündergasse.

Kleine Sandstraße.

Magazinstraße.

Kleine Amerikastraße bis
zur Verbindung mit der
großen Amerikastraße.

Private Straßen.

Kleine Balesnoistraße.

Sackgasse daselbst i. Grund=
stücke Nr. 1017.

Sackgasse an der Magazin-
straße im Grundstücke
Nr. 1219 B.

Sackgasse unweit obigem
im Grundst. Nr. 1213.

Wasserleitungsgasse.

Steinstraße.

Südstraße.

Neue Weltgasse.

Obere Wiesengasse.

Christinenthalgasse.

Mulcobiugasse.

Zechgasse.

Kleine Tatarenstraße.

Töpfergasse.

Untere Wiesengasse.

Dom-Quartal.

Oeffentliche Straßen.

Promenadenstraße.

Antonißberg.

Königsthalstraße.

Wittenhoffstraße.

Dom-Waisenhausstraße.

Mimannstraße.

Kordesstraße.

Armenstraße.

Baltischportische Straße.

Große Amerikastraße.

Taubenstraße.

Nürnberger Straße.

Private Straßen.

Gasse an der kleinen Wit-
tenhoffstraße im Grund-
stücke Nr. 115/116.

Alexanderstraße.

Sackgasse von der Witten-
hoffstraße zum Grund-
stücke Nr. 120.

Sackgasse von der großen
Fernauschen Straße zum
Grundstücke Nr. 80.

Willarstraße.

Schienenstraße.

Russowgasse.

Rigittinggasse.

Vessingstraße.

Schlittengasse.

Sörenstraße.

3. Verordnung vom 3. Juni 1883,

betreffend das Verbot der Aufführung von Holz-
bauten in den Hauptstraßen der Vorstädte

(publicirt in der Ehrl. Gouvernements-Zeitung vom
28. Juni 1883. Nr. 70.)

§ 1.

In den Hauptstraßen der Vorstädte, und zwar in
der Hafenstraße, in der Narvschen Straße bis zur
Brücke beim Niesenkampffischen Hause, in der großen

Dörptschen Straße bis zum Laksberge in der Dörptschen Straße, in der großen Rosenkranzstraße, in der Bernauschen Straße bis zur Eisenbahnüberfahrt, in der Baltischportfschen Straße bis zur Eisenbahnüberfahrt und an der Außenseite des Ringes ist es verboten, Neubauten aus Holz aufzuführen.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publication in Kraft, findet jedoch auf die bereits concessionirten, aber noch nicht in Angriff genommenen Bauten keine Anwendung.

4. Verordnung vom 7. December 1883,

betreffend die Vereinigung der Aborte nebst Contract mit dem Abfuhrunternehmer

(publicirt in der Chisl. Gouvernements-Zeitung vom 31. December 1883. Nr. 142).

§ 1.

Für die Vereinigung der Aborte ist das geruchlose pneumatische System zur Anwendung zu bringen.

A n m e r k u n g. Für diejenigen Häuser, welche sich zur Fortschaffung der Latrine des gegenwärtig bestehenden Canalsystems bedienen oder welche in das etwa neu anzulegende Canalsystem hineingezogen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2.

Sämmtliche Hausbesitzer sind verpflichtet, binnen einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Publication dieses Ortsstatuts an, alle Senkgruben, wo

eine Canalisation nicht zur Anwendung gelangt, nach den geltenden Bauvorschriften undurchlässig anzulegen.

§ 3.

Die Vereinigung der undurchlässigen Senkgruben ist derart zu bewerkstelligen, daß sie ohne Störung des Publicums auch am Tage vorgenommen werden kann. Die Vereinigung der durchlässigen Senkgruben während der im § 2 vorgesehenen Frist ist in der bisher üblichen Weise, jedoch nur zur Nachtzeit, zulässig.

§ 4.

Die Vereinigung sämtlicher im Weichbilde der Stadt befindlichen Aborte darf ausschließlich nur von dem von der Stadt concessionirten Abfuhrunternehmer bewerkstelligt werden.

§ 5.

Die Taxe für einen Kubikfuß ausgeführter Latrine beträgt 7 Kop. Das kleinste zu berechnende Quantum ist $\frac{1}{2}$ Faß Latrine.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Contract zwischen der Stadtverwaltung und dem Abfuhrunternehmer A. Jürgensohn.

Zwischen dem Revalschen Stadtamte und dem Herrn Alexander Jürgensohn ist nachstehender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden: .

§ 1.

Der Herr Unternehmer verpflichtet sich, eine zweckmäßige Reinigung der Aborte in Reval nach dem pneumatischen System bis zum 1. Juli 1883 einzuführen

und während der nächsten zwölf Jahre im Betriebe zu erhalten.

§ 2.

Die zum Betriebe dieser geruchlos zu bewerkstelligenden Latrinenausfuhr nöthigen Maschinen, Tonnen (welche durch die Stadtverwaltung vor ihrem Gebrauche geaicht werden), Pferde und sonstigen Gegenstände, sowie die erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte hat der Herr Unternehmer auf eigene Kosten zu beschaffen, desgleichen hat derselbe für die Reinlichkeit und für den guten Zustand der Apparate Sorge zu tragen, so daß auch am Tage ohne wesentliche Störung des Publicums die Reinigung der Aborte vorgenommen werden kann. Bei Tage darf die Reinigung nur mittelst Anwendung von Pumpen, zur Nachtzeit auch in bisheriger Weise geschehen.

§ 3.

Der Unternehmer hat für die regelmäßige Reinigung der Aborte Sorge zu tragen und ist, wo die Bequemlichkeit seines Geschäftes dies erheischt, berechtigt, jedoch nach vorhergegangener Verständigung mit den betr. Hausbesitzern, die Reinigung auch da vorzunehmen, wo die Latrinengruben erst zum Theil gefüllt sind. Unterläßt der Unternehmer eine erforderliche Reinigung, so hat er spätestens binnen 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung hierzu seitens des bezüglichen Hausbesitzers die Reinigung ausführen zu lassen.

§ 4.

Das Stadtamt ist berechtigt, über die sorgfältige Ausführung der von dem Herrn Unternehmer übernommenen Verpflichtungen jederzeit Controle auszuüben, desgleichen behält das Stadtamt sich vor, Instructionen zu ertheilen, in welcher Weise die Abfuhr zu geschehen habe, und ist der Herr Unternehmer an diese Instructionen

gebunden, sofern sie nicht etwas diesem Vertrage geradezu Widersprechendes enthalten.

A n m e r k u n g. Falls sich bei Ausübung dieser Controle Contraventionen des Unternehmers wider die Bestimmungen dieses Contracts oder wider die ihm ertheilten Instructionen ergeben sollten, kann die Stadtverwaltung den Unternehmer in jedem einzelnen Falle — und zwar nach Maßgabe des Grades der Verschuldung — einer Conventionalpön von 3 bis 25 Rbl. unterziehen.

§ 5.

Das Stadtamt übergibt dem Herrn Unternehmer sechs Wochen vor der Uebernahme des Abfuhrgeschäfts das sog. Münstereigebäude für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich und willigt darin, daß derselbe in diesem Gebäude das zum Betriebe des Geschäfts qu. erforderliche Bureau, sowie eine Schmiede und Wohnung für die Arbeiter einrichte und die zum Geschäfte gehörigen Apparate aufbewahre. Die Apparate, insbesondere die Ausfuhrwagen müssen, bevor sie daselbst untergebracht werden, nach gemachtem Gebrauche an einem geeigneten anderen Orte sorgfältig gereinigt werden. Sollte das Stadtamt aber finden, daß die Ausfuhrwagen und sonstigen Apparate trotz geschehener Reinigung eine üble Ausdünstung verbreiten, so steht es demselben frei, die Aufbewahrung derselben in dem in Rede stehenden Gebäude zu verbieten. Desgleichen überläßt das Stadtamt dem Herrn Unternehmer die Gebäude der gegenwärtigen Abdeckerei für die Dauer dieses Vertrages zur unentgeltlichen Benutzung als Stallung für die Pferde und Wohnung für die Arbeiter, behält sich hierbei jedoch das Recht vor, zu bestimmen, wie viel Arbeiter daselbst untergebracht werden dürfen. Zu etwaigen Umbauten, welche

der Herr Unternehmer an den ihm überlassenen Gebäuden auszuführen beabsichtigen sollte, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Stadtamtes. Eine Entschädigung für die ihm durch diese vorgenommenen Umbauten erwachsenen Kosten hat der Herr Unternehmer nicht zu beanspruchen, sondern fallen die Umbauten unentgeltlich der Stadt zu. Die Remonte der Gebäude qu. liegt dem Herrn Unternehmer ob.

§ 6.

Das Stadtamt sichert dem Herrn Unternehmer für die Dauer dieses Vertrages, also vom 1. Juli 1883 bis zum 1. Juli 1895, das alleinige Recht der Ausführung der Latrinen in Reval zu und verpflichtet sich, die Anordnung zu erlassen, daß die Hausbesitzer der Reinigung der Latrinengruben keine Hindernisse in den Weg stellen.

§ 7.

Die Taxe für einen Kubikfuß ausgeführter Latrine beträgt sieben Kop. Der Herr Unternehmer darf unter keinen Umständen eine höhere Zahlung beanspruchen. Das kleinste zu berechnende Quantum ist $\frac{1}{2}$ Faß Latrine.

§ 8.

Die Latrine ist auf den an der Bernauschen Straße hinter dem Erbeschen Höfchen belegenen Platz hinzuführen und ist für die genügende Bedeckung der ausgeführten Stoffe Sorge zu tragen. Der Unternehmer erlangt die freie Disposition über sämtliche ausgeführten Fäcalstoffe; die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, falls der Unternehmer dieselben nicht verwenden sollte, die vorhandenen Fäcalmassen für Cultur und industrielle Zwecke zu verwerthen.

§ 9.

Die Stadt hat durch die neue Bauordnung die Anordnung getroffen, daß binnen einer Frist von fünf Jahren alle Senkgruben, wo eine Canalisation nicht

zur Anwendung gelangt, undurchlässig anzulegen sind. Sollten nach Ablauf dieser Frist, welche vom Tage der Inkrafttretung der qu. Bauordnung zu berechnen ist, noch durchlässige Gruben vorhanden sein, so ist der Unternehmer berechtigt, hiervon dem Stadtamte Anzeige zu machen, welches dann die erforderliche Anordnung zur Erfüllung der beregten Bestimmung erläßt. Cloakengruben aus Holz dürfen nur mit speciell eingeholter Genehmigung angelegt resp. beibehalten werden.

Diejenigen Häuser, welche sich zur Fortschaffung der Latrine des gegenwärtig bestehenden Canalsystems bedienen oder bedienen wollen, oder welche in das etwa neu anzulegende Canalsystem hinzugezogen werden, sind von der in diesem § erwähnten Verpflichtung befreit.

Die bestehenden durchlässigen Latrinengruben ist der Herr Unternehmer in der bisher üblichen Weise zu reinigen berechtigt, die undurchlässigen Latrinengruben dagegen sind unbedingt nach dem pneumatischen System geruchlos zu reinigen.

§ 10.

Der Herr Unternehmer verpflichtet sich, für die Ausführung der früher vom Abdecker wahrgenommenen Obliegenheiten, als das Wegführen von gefallenem Vieh, das Einfangen und Tödten von Hunden zc. auf polizeiliche Requisition gegen die übliche Gebühr einen besonderen Abdecker auf seine Kosten anzustellen.

§ 11.

Zur Sicherstellung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten hat der Herr Unternehmer beim Stadtamte eine Caution von 2000 Rbl. in sicheren Werthpapieren nach deren Cours werth oder in sicheren Hypotheken zu stellen. Dieser Caution geht der Herr Unternehmer verlustig, falls er das Geschäft qu. nicht innerhalb der im § 1 bestimmten Frist in Betrieb

setzt. Ueberdies verpfändet der Herr Unternehmer zur Sicherstellung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten alle zum Betriebe des Geschäfts qu. gehörigen Gegenstände.

§ 12.

Rechte aus diesem Vertrage darf der Unternehmer nur mit Genehmigung des Stadtamtes an dritte Personen abtreten.

§ 13.

Ohne Kündigung ist dieser Vertrag seitens des Stadtamtes sofort auflösbar, wenn der Unternehmer seine contractlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder das Ausführungsgeschäft ganz einstellt.

Ueber das Vorhandensein eines dieser Auflösungsgründe entscheidet ein Schiedsgericht (§ 14) mit Ausschluß des Rechtsweges.

Alle der Stadt aus der Auflösung des Vertrages erwachsenden Schäden und Nachtheile werden der Stadt aus der Cautionssumme und den verpfändeten Vermögensobjecten ersetzt.

Ein Kündigungsrecht steht keinem der contrahirenden Theile zu.

§ 14.

Alle Streitigkeiten und Differenzen unterliegen mit Ausschluß des Rechtsweges der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Zu demselben erwählt das Stadtamt den einen, der Unternehmer den anderen Richter. Diese beide wählen einen Obmann. Können sie sich nicht einigen, so ernennt ihn die oberste Justizbehörde Revals.

§ 15.

Die Kosten der Anfertigung dieses Contractes, namentlich des Stempelbogens, trägt Unternehmer allein.

Inhalts - Verzeichniß.

Seite

Verordnung, betreffend die Pflasterung der Ueberfahrten über die Trottoire in der Innenstadt und an der Narv'schen Straße mit Parquet- oder Trottoirsteinen, vom 14. Juni 1878.....	3
Verordnung, betreffend sanitätspolizeiliche Vorschriften, vom 30. Januar 1879.....	4
Verordnung, betreffend das Lagern von Schienen am Eisenbahnstrange und das Lagern von Waaren auf dem Platze beim Granitquai, vom 16. Februar 1879	5
Verordnung, betreffend die Anlage von Trottoiren, vom 26. März 1879.....	6
Verordnung, betreffend die Regelung des Verkaufes von frischem Fleische, vom 8. Mai 1879	11
Verordnung, betreffend die obligatorische Anlage von Pissoirs bei sämtlichen Trinkanstalten, vom 12. November 1879..	12
Verordnung, betreffend die Vereinigung und Besichtigung der Feuerstellen, vom 30. Mai 1880	13
Verordnung, betreffend die Ueberfahrten über städtische Promenaden, vom 30. Mai 1880	19
Verordnung, betreffend die Anlegung von Holzhöfen, vom 19. September 1880	21
Verordnung, betreffend die Anlegung von Trottoirs in den bebauten Theilen der Vorstädte, vom 1. April 1881	21
Verordnung, betreffend die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, vom 4. Mai 1882.....	22
Verordnung, betreffend das Fuhrwesen in Reval nebst Fuhrmannstaxe, vom 7. April 1883	28
Verordnung, betreffend die Anlage und Unterhaltung der Straßen in Reval nebst Verzeichniß der öffentlichen und privaten Straßen, vom 1. Juni 1883	38
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausführung von Holzbauten in den Hauptstraßen der Vorstädte, vom 3. Juni 1883	44
Verordnung, betreffend die Vereinigung der Aborte nebst Contract mit dem Abfuhrnehmer, vom 7. December 1883	45

